

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 28.04.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 126/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen an Schulen

Unter Verweis auf info-intern Nr. 123/20 und 122/20 übermitteln wir als **Anlage 1** den aktuellen Entwurf der Hygieneregeln des Bildungsministeriums für die Schulen mit dem Titel „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 24.04.2020)“.

Die in Fußnote 2 der Handreichung erwähnten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts hatten wir bereits mit info-intern Nr. 123/20 übermittelt (dort Anlage 2). Außerdem nimmt die Handreichung des Bildungsministeriums Bezug auf ein „Maßnahmenkonzept Schulen der Unfallkasse Nord“. Dieses Merkblatt „Schulbetrieb unter Corona Bedingungen“ der Unfallkasse Nord mit Stand 20.04.2020 ist als **Anlage 2** beigelegt.

Endgültig beschlossen werden soll die Handreichung von der Landesregierung am 28. April 2020. Mit wesentlichen Änderungen ist nicht zu rechnen. Die Handreichung enthält keine Aussagen zu der Frage, mit welchen Jahrgangsstufen und in welcher Weise der Unterricht wieder beginnen soll.

Die Handreichung umfasst zahlreiche Vorgaben für die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes, die zum Teil bereits für die durchgeführten Prüfungen und den Unterricht in den Abschlussklassen gegolten haben. Ein Teil der Regelungen ist durch die Lehrkräfte umzusetzen, ein Teil richtet sich an die Schulträger. Besonders hervorzuheben sind mit Blick auf die Schulträger folgende Regelungen:

- Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.
- Alle Personen halten zu jeder Zeit den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zueinander ein.
- Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung des Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Hinweis: Auf Nachfrage hat uns das Bildungsministerium mitgeteilt, dass die Schulleitungen nicht berechtigt sind, selbst das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

Hinweis: In dem Merkblatt der UK Nord (Anlage 2) ist davon die Rede, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen „ist“, wenn der Abstand nicht gewahrt werden kann. Dort sind aber nur die Situationen gemeint, bei denen im Umgang mit Schülern mit Förderbedarf oder Schülern mit Behinderung bei Abstandsunterschreitung MNB zu tragen sind. Bei den Verkehrsflächen der Schule bleibt es bei der bloßen Empfehlung des Bildungsministeriums im Fall von zu geringen Abständen.

- In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.
- Schulträger prüfen, inwiefern das in Abschnitt 2 der Handreichung für Schulleitung, Lehrer und Schüler beschriebene Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.
- In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz aufgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

Hinweis: die entsprechenden Materialien der BzGA sind zu finden unter folgendem Link:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads.html#c12502>

- Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und ggf. Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig.

- Ende info-intern Nr. 126/20 -

Anlagen